

Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas

Verlängerung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom..... 2015¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 24. März 2006² über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas wird wie folgt geändert:

Art.22 Abs. 4

⁴ Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt unter dem Vorbehalt, dass es nicht in einer Volksabstimmung abgelehnt wird, am 1. Juni 2017 in Kraft.

...

¹ BBl 2015 xxxx

² SR 974.1